

## Anlage 13

### Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation Vom 13. März 2002

#### (Endfassung 18.04.2001)

Der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) werden folgende Bestimmungen für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation als Anlage angefügt. In Abschnitt V Satz 1 MPO wird nach dem Hauptfach der Philosophischen Fakultät "Geschichte des Mittelalters" das Hauptfach "Interkulturelle Kommunikation" eingefügt.

#### 1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung (MPO) ist eine Kombination des Hauptfaches *Interkulturelle Kommunikation* in der Regel nur mit einem weiteren Hauptfach außerhalb der Philosophischen Fakultät möglich. Andere Fächerkombinationen mit einem Hauptfach aus dem Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät können auf Antrag vom Prüfungsausschuss *Interkulturelle Kommunikation* (vgl. Ziffer 2) zugelassen werden.

#### 2. Prüfungsausschuss

Das Magisterhauptfach Interkulturelle Kommunikation wird in einem Verbund der Professur *Interkulturelle Kommunikation* mit Professuren der Sprach- und Kulturwissenschaften und Nachbarfächern mit interkultureller Perspektive gestaltet. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses Interkulturelle Kommunikation folgt § 14 Abs. 5 MPO. Aus der Gruppe der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden solche Vertreter gewählt, die am Lehrangebot Interkulturelle Kommunikation beteiligt sind. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Sitz:  
Professor des Faches *Interkulturelle Kommunikation* oder Vertreter des Fachgebietes *Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung*,
2. zwei Sitze:  
Vertreter der Professuren der Sprach- und Kulturwissenschaften,
3. ein Sitz:  
Vertreter der Professuren oder Fachgebiete *Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie, Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie*, Politikwissenschaft oder Fachgebiet Geschichte oder Fachgebiet Soziologie oder Fachgebiet Erziehungswissenschaft,
4. zwei Sitze:  
ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des *Zentrums für Fremdsprachen und interkulturelle Kommunikation*

sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus den oben genannten Professuren oder Fachgebieten,

5. ein Sitz:  
ein Vertreter der Studierenden.

#### 3. Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 MPO)

##### 3.1 Zulassung zur Zwischenprüfung

Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang (vgl. § 12 Abs. 3 der Studienordnung und Anlage 2 „Grundstudium“) zu studieren. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis (3 CP) für die einführende Vorlesung (V1) über interkulturelle Kommunikation aus Komponente 1 (*Interkulturalität*),
2. Teilnahmescheine (28 CP) für die Pflichtveranstaltungen aus den jeweiligen Komponenten (vgl. Anlage 2 der Studienordnung). Voraussetzung für den Erwerb von Teilnahmescheinen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Zusätzlich wird in Proseminaren und Übungen von den Studierenden die Übernahme eines Referates sowie gegebenenfalls das Bestehen einer Klausur erwartet,
3. Nachweis über fremdsprachliche Kenntnisse (Abiturniveau) in einer der Vorkenntnissprachen Englisch oder Französisch durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung auf dem Niveau des Cambridge First Certificate (oder entsprechender internationaler Äquivalente, wie TOEFL) z.B. in einem Einstufungstest an der Universität. Entsprechendes gilt für andere Fremdsprachen. Ausländische Studierende können auf Antrag äquivalente Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache nachweisen.
4. Nachweis von drei Sprachkursen (6 SWS / 6 CP) in Englisch und/oder einer frei wählbaren Nichtvorkenntnissprache (die NVS sind alle Fremdsprachen, die nicht bereits Teil der schulischen Fremdsprachenausbildung der Studierenden waren). Die Kurse können wie folgt gegliedert und kombiniert werden:
  - a) ein Kurs Englisch + NVS I + NVS II
  - b) zwei Kurse Englisch + NVS I
  - c) drei Kurse Englisch

Nähere Bestimmungen zur Zwischenprüfung enthalten § 16 bis § 20 MPO.

### 3.2 Zulassung zur Magisterprüfung

Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang (vgl. § 12 Abs. 4 der Studienordnung und Anlage 2 „Hauptstudium“) zu studieren. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind vorzuweisen:

1. Teilnahme­scheine (19 CP) für die Pflichtveranstaltungen aus den jeweiligen Komponenten (vgl. Anlage 2 der Studienordnung). Voraussetzung für den Erwerb von Teilnahme­scheinen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Zusätzlich wird in Übungen sowie Pro- und Hauptseminaren von den Studierenden die Übernahme eines Referates sowie gegebenenfalls das Bestehen einer Klausur erwartet,
2. Nachweis einer Feststellungsprüfung auf dem Niveau des Cambridge Certificate of Proficiency (oder entsprechender internationaler Äquivalente, wie TOEFL) an der Universität (6 CP) sowie Nachweis (Leistungsschein) in der Nichtvorkenntnissprache auf Niveau NVS II (6 CP) (vgl. § 12 Abs. 2) aus Komponente 7 (*Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz*). Kenntnisse, die nicht aufgrund einer ECTS-Evaluierung erworben wurden, können auf Antrag durch das *Zentrum für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation* der Technischen Universität Chemnitz bzw. durch den Fachvertreter anerkannt werden,
3. eine Bescheinigung über die Ableistung eines mindestens zweimonatigen Pflichtpraktikums aus Komponente 8 (*Internationale Mobilität*) bei einer selbstgewählten Institution/Firma im Ausland (ausländische Studierende können das Praktikum auch in internationalen Organisationen im Inland ableisten), ausgestellt von einem vom Fachvertreter benannten Praktikumsbeauftragten nach Prüfung der Praktikumsbestätigung und des Praktikumsberichts (vgl. § 6 Abs. 6 der Studienordnung),
4. Nachweis über ein Auslandssemester, d. h. ein Studiensemester an einer ausländischen Universität, geführt durch eine Immatrikulationsbescheinigung, einen Teilnahme­nachweis über den Besuch einer frei wählbaren Lehrveranstaltung sowie eines Feldforschungsberichts (1 CP).

Nähere Bestimmungen zur Magisterprüfung enthalten § 21 bis § 26 MPO.

## 4. Prüfungen

### 4.1 Allgemeines

Die Prüfungsleistungen werden zum einen studienbegleitend in einzelnen Lehrveranstaltungen und zum anderen durch die mündlichen Teilprüfungen der Zwischen- und Magisterprüfung erbracht. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des dritten oder vierten Fachsemesters und die Magisterprüfung am Ende des achten Fachsemesters oder während des neunten Fachsemesters abgelegt. Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung werden gemäß § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 MPO zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss *Interkulturelle Kommunikation* hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### 4.2 Zwischenprüfung (gem. §§ 17 und 18 MPO)

Die Zwischenprüfung wird am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in zwei gleich gewichteten Teilprüfungen durchgeführt und besteht aus:

1. einer mündlichen Blockprüfung und
2. studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen für das Grundstudium.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. § 10 Abs. 2 der Studienordnung) setzen sich aus den benoteten Leistungsscheinen der belegten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für das Grundstudium zusammen. Die mündliche Blockprüfung hat eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Sie dient dem Nachweis von

1. Kenntnissen der Grundbegriffe des Faches,
2. analytischen Fertigkeiten bei der Diskursanalyse in der Regel einer schriftlich wiedergegebenen interkulturellen Situation (Transkript) sowie
3. integrierendem Wissen über zwei Themen aus den Fachkomponenten 3 bis 6 nach Wahl des Kandidaten.

In der Regel wird die mündliche Blockprüfung von mehreren Prüfern abgenommen. Die Prüfer sind aus dem Lehrangebot der Fachkomponenten zu wählen, so dass einerseits Komponenten 3 bis 6 und andererseits Komponenten 1, 2 oder 7 vertreten sind (vgl. § 11 Abs. 1 der Studienordnung). Hilfsmittel sind nicht zulässig. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 MPO sind nicht vorgesehen.

### 4.3 Magisterprüfung (gem. §§ 21 bis 33 MPO)

Abweichend von § 22 Abs. 1 MPO umfasst die Magisterprüfung im Hauptfach *Interkulturelle Kommunikation* die folgenden Leistungen:

1. eine mündliche Teilprüfung,
2. studienbegleitend zu erbringende Prüfungsleistungen für das Hauptstudium (vgl. § 10 Abs. 3 der Studienordnung), die eine schriftliche Teilprüfung (Klausur) ersetzen,
3. sowie die Magisterarbeit im (ersten) Hauptfach *Interkulturelle Kommunikation*.

Die mündliche Prüfung wird als Blockprüfung abgehalten und dauert mindestens 40 und höchstens 60 Minuten. Sie dient dem Nachweis

1. von analytischen Fertigkeiten bei der Diskursanalyse in der Regel einer schriftlich wiedergegebenen interkulturellen Situation sowie von Wissen über methodische Ansätze zu ihrer Didaktisierung und Anwendung,
2. von integrierendem Wissen über zwei Themen aus den Fachkomponenten 3 bis 6 nach Wahl des Kandidaten.

In der Regel wird die mündliche Blockprüfung von mehreren Prüfern abgenommen. Die Prüfer sind aus dem Lehrangebot der Fachkomponenten zu wählen, so dass einerseits Komponenten 3 bis 6 und andererseits Komponenten 1, 2 oder 7 vertreten sind (vgl. § 11 Abs. 1 der Studienordnung). Die Magisterarbeit bildet eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist,

innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig und mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Themenstellungen sollen die Interdisziplinarität des Faches (vgl. die Fachkomponenten 2 bis 7) widerspiegeln und Kommunikationsprozesse sowie deren Wirkungen einbeziehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen. Konkrete Themenformulierungen können mit allen im Prüfungsausschuss *Interkulturelle Kommunikation* vertretenen Professuren verabredet werden; sie werden in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. Gleichzeitig werden dem Kandidaten die Erst- und Zweitbetreuer aus den beteiligten Professuren benannt. Ein habilitiertes Mitglied der Professur *Interkulturelle Kommunikation* ist jeweils Erst- oder Zweitgutachter. Ausnahmen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss beschlossen werden.

## **5. Benotung**

### **5.1 Zwischenprüfung**

Die Note der Zwischenprüfung setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten aus den beiden Teilprüfungen zusammen (vgl. § 10 Abs. 2 der Studienordnung).

### **5.2 Magisterprüfung und Gesamtnote**

Die Note der Fachprüfung setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten aus den beiden Teilprüfungen zusammen (vgl. § 10 Abs. 3 der Studienordnung):

1. Note der mündlichen Magisterprüfung,
2. Endnote aus den studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen.

Die Endnote der studienbegleitend erbrachten Teilprüfung

errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel des doppelt gewichteten Notendurchschnitts der Leistungsnachweise und der Gesamtnote des Spezialisierungsmoduls.

Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen der beiden Hauptfächer sowie der Magisterarbeit, die jeweils gleich gewichtet werden (vgl. § 25 Abs. 1 MPO).

## **6. In-Kraft-Treten**

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2000 und vom 23. Oktober 2001 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 18. Oktober 2000, Az.: 2-7831-12/185-1.

Chemnitz, den 13. März 2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal